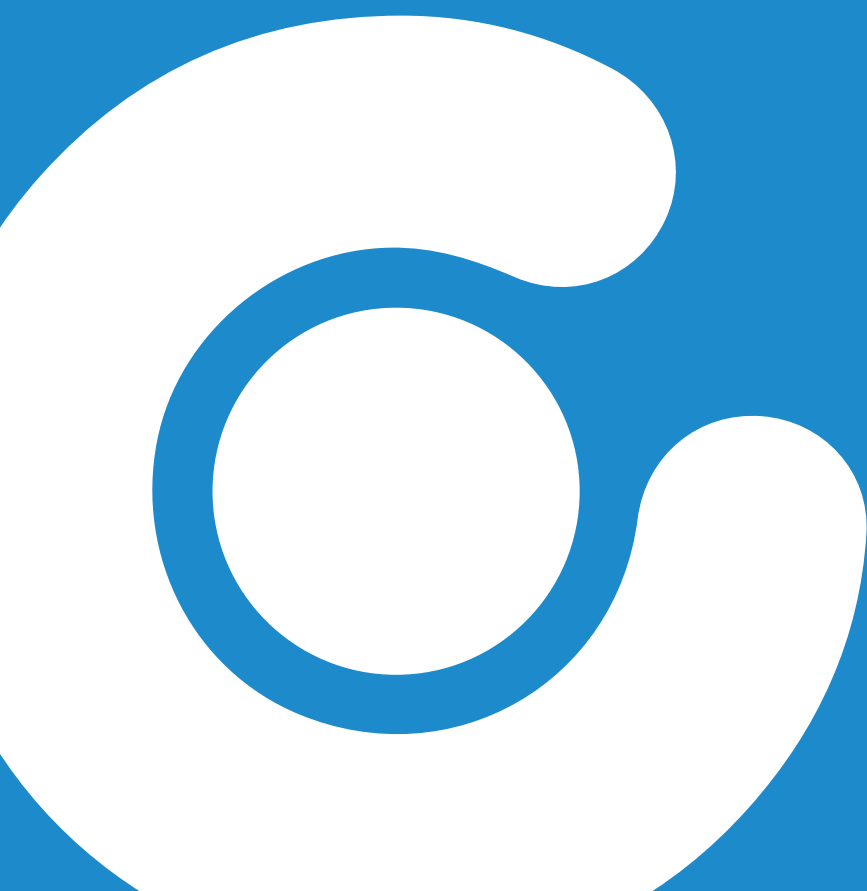


# **Anlage 3**

## **Artenschutzfachliche Prüfblätter**



## ANLAGE 3 ARTENSCHUTZFACHLICHE PRÜFBLÄTTER

### Übersicht

Art/ökologische Gilde	Formblatt	Seite
<b>Arten des Anh. IV FFH-RL</b>		
Fledermäuse	Art 1	2
Zauneidechse	Art 2	6
Großer Feuerfalter	Art 3	8
<b>Europäische Vogelarten des Art. 1 VRL</b>		
Heidelerche	Avi 1	10
Feldlerche	Avi 2	12
Neuntöter	Avi 3	14
Nistökologische Gilde der Offenlandbrüter	Avi 4	16
Nistökologische Gilde der Bodenbrüter mit Gehölzbindung	Avi 5	18
Nistökologische Gilde der Gebüschbrüter	Avi 6	20
Nistökologische Gilde der Freibrüter in Bäumen	Avi 7	22
Nistökologische Gilde der Nischenbrüter in Gebäuden	Avi 8	23

Formblatt Art 1 - Fledermäuse

Fledermäuse		Art 1
<p><u>Nutzung des Plangebietes als Jagd- und Transferraum:</u> Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügel- fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pi- pistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), Wasserfle- dermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>)</p>		
Schutzstatus		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. II FFH-RL (Großes Mausohr, Mops-, Teichfledermaus)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL (alle Arten)</p> <p>1 (Gr. Langohr 2 (Mopsfledermaus) V (Gr. Mausohr, Gr. Abendsegler)</p> <p>RL D 3 (Br. Langohr) * (Gr. Mausohr, Fransen-, Rauhaut-, Wasser-, Mücken-, Zwerg-, Kl. Bartfledermaus) 3 (Breitflügel- fledermaus) D (Kl. Abendsegler, Teich-, Zweifarbfledermaus)</p> <p>RL BB 1 (Gr. Mausohr, Kl. Bart-, Teich-, Mops-, Zweifarbfledermaus) 2 (Fransenfledermaus, Gr. Langohr, Kl. Abendsegler) 3 (Gr. Abendsegler, Br. Langohr, Breitflügel-, Rauhautfledermaus) 4 (Wasser-, Zwergfledermaus) - (Mückenfledermaus)</p>		
EHZ KBR	EHZ BB	
FV Breitflügel-, Rauhaut-, Fransen-, Wasser-, Zwergfledermaus, Gr. Mausohr	FV Breitflügel-, Zwergfledermaus, Br. Lang- ohr, Gr. Langohr	
U1 Gr. + Kl. Abendsegler, Mops-, Teichfleder- maus, Gr. Langohr, Kl. Bartfledermaus, Br. Langohr	U1 Gr. + Kl. Abendsegler, Mops-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser-, Mücken-, Zweifarbf- fledermaus, Kl. Bartfledermaus, Gr. Mausohr	
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> (vgl. MLUV 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Braunes Langohr:</u> Sommerquartiere 10 - 50 Weibchen und einzelne Männchen, übrige Männ- chen in kleinen Gruppen in Hohlräumen an Häusern, in Baumhöhlen und Kästen, Winterquar- tiere bis 20 km vom Sommerquartier entfernt, einzeln oder in kleinen Gruppen in Kellern, Bun- kern, Stollen, Jagdraum in Wäldern, Parks, Siedlungen, Gärten, auch vom Boden/ von bodenna- hen Vegetationsflächen</li> <li>– <u>Breitflügel- fledermaus:</u> Sommerquartiere 20 - 70 Weibchen, Männchen einzeln überwiegend in und an Häusern, in Einzelgehöften, Siedlungen und Städten; Winterquartiere max. 100 km vom Sommerquartier entfernt (Dachböden, Zwischendecken, Fassadenspalten); Jagdraum in Baum- kronenhöhe in Siedlungen, an Lichtquellen, in Gärten, Parks, im Wald und an Waldrändern</li> <li>– <u>Fransenfledermaus:</u> Sommerquartiere 20 - 60 Weibchen und einzelne Männchen auf Dachbö- den, in Spaltenquartieren an Gebäuden, Baumhöhlen, Fledermauskästen, übrige Männchen al- lein oder in kleinen Gruppen; Winterquartiere bis 60 km entfernt in feuchten Kellern, Kasemat- ten und Bunkern, besucht Winterquartiere schon im Spätsommer und Herbst zum Schwärmen: Jagd im Wald und Park bis ins dichte Gebüsch, über kleinen Gewässern, Wiesen, Getreidefel- dern, in Viehställen</li> <li>– <u>Graues Langohr:</u> Sommerquartiere 10 - 30 Weibchen und einzelne Männchen, übrige Männ- chen in kleinen Gruppen ausschließlich in und an Häusern (warme Dachböden); Winterquar- tiere: ortstreu, einzeln oder in kleinen Gruppen, relativ trockene, kühle Winterquartiere; Jagd- raum in Siedlungen, Gärten, Parks, Wald</li> </ul>		

## Fledermäuse

**Art 1**

- Großer Abendsegler: Sommerquartiere 20 - 70 Weibchen in Baumhöhlen (alte Buntspechthöhlen) und Fledermauskästen, Männchen in kleinen Gruppen; wandert bis 1.000 km in Winterquartiere (Baumhöhlen, Fassadenspalten an Hochhäusern), Jagdraum im freien Luftraum über Baumwipfelhöhe, Wälder, Wiesen, Seen und Teichgebiete
- Großes Mausohr: Sommerquartiere 10 - 300 Weibchen, meist große warme Dachböden, Männchen einzeln; Winterquartiere bis 250 km vom Sommerquartier entfernt (relativ warme, feuchte und große unterirdische Räume); Jagdraum in Hallenwäldern, Gärten, Plantagen
- Kleine Bartfledermaus: Sommerquartiere 20 - 100 Weibchen in von außen zugänglichen Spaltenquartieren, meist an Gebäuden; Winterquartiere unbekannt; Einzeltiere in Brandenburg in Kellern und Bunkern; Jagdraum an kleinen Gewässern im Wald, in Parks und Gärten
- Kleiner Abendsegler: Sommerquartiere im Wald in Baumhöhlen (alte Buntspechthöhlen), Fledermauskästen; Winterquartiere wandert über 1.000 km in winterwärmere Gebiete; Jagdraum über Baumkronen, Freiflächen, Parks und Gewässern
- Mopsfledermaus: Sommerquartiere 10 - 30 Weibchen, hinter abplatzender Rinde, Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Einzelgehöften, Männchen einzeln; Winterquartiere relativ trocken und bis in den Frostbereich kalt, Ruinen, Bunker; Jagdraum im Wald, in Schneisen, Lichtungen, Parks
- Mückenfledermaus: Sommerquartiere 20 - >1.000 Weibchen in Spaltenquartieren von Einzelgehöften, Stammrissen, Fledermauskästen, Männchen erst einzeln, später mit bis zu 10 Weibchen im Paarungsquartier, Winterquartier in Stammrissen, aber noch weitgehend unbekannt; Jagd in feuchten Laub- und Mischwäldern, über Still- und Fließgewässern
- Rauhautfledermaus: Sommerquartiere 20 - 100 Weibchen in Spaltenquartieren an Bäumen, Gebäuden und Kästen, Männchen erst einzeln, später mit mehreren Weibchen im Paarungsquartier; bis 1.000 km entfernte Winterquartiere (Süddeutschland, Schweiz, Frankreich, Niederlande); Jagdraum in lichtem Wald, an Schneisen, über Gewässern
- Teichfledermaus: Sommerquartiere 10 - 100 Weibchen, Männchen einzeln in Spaltenquartieren in Gebäuden; Winterquartiere wandert bis 150 km, Einzeltiere im Winterquartier in Brandenburg, Jagd über großen Wasserflächen, auch Wiesen und Röhrrieten
- Wasserfledermaus: Sommerquartiere 20 - 50 Weibchen und einzelne Männchen in Baumhöhlen, selten unter Brücken, Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen, selten auch im Sommer im Winterquartier; bis 200 km entfernte Winterquartiere (feuchte unterirdische Räume, Höhlen, Stollen, Schutt- und Schotterhalden), besucht Winterquartiere schon im Spätsommer/Herbst zum Schwärmen; Jagdraum über Wasserflächen und angrenzenden Feuchtgebieten
- Zweifarbflödermaus: Sommerquartiere 20 - 250 Weibchen, in Dachisolierungen und Rinnenkästen von Siedlungswohnhäusern, 20 - 50 Männchen auf Dachböden; Winterquartiere: wandert, Spalten in Felsen und Hochhausfassaden; Jagdraum über Gewässern, auch an Lichtquellen
- Zwergfledermaus: Sommerquartiere 20 bis mehrere hundert Weibchen in Gebäudespalten, Fledermauskästen, Männchen erst einzeln, später mit bis zu 10 Weibchen im Paarungsquartier, Winterquartiere bis 30 km vom Sommerquartier entfernt (trocken und kalt, in und an Gebäuden), Jagdraum in Wäldern, über Gewässern, in Parks, Siedlungen, innerstädtischen Bereichen

### Gefährdungsursachen, fallbezogen (vgl. MLUV 2008)

- Verlust von Leitelementen in der Offenlandschaft, da dadurch Verbindung zwischen Jagdgebieten und Wochenstubenquartieren verschlechtert wird

### Verbreitung in BB (vgl. MLUV 2008)

- Braunes Langohr, Wasserfledermaus: fast überall in Brandenburg häufig
- Breitflügelfledermaus: in ganz Brandenburg, überwiegend in Siedlungen
- Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus: in ganz Brandenburg/stellenweise häufig, im Winter fehlend
- Graues Langohr: nördliche Verbreitungsgrenze in Mittel-/Südbrandenburg in Siedlungen
- Großer Abendsegler: landesweit
- Großes Mausohr: über das Land sind etwa 20 Wochenstubengesellschaften verteilt
- Kleine Bartfledermaus: landesweit, selten - sehr selten, in der Lausitz etwas häufiger



Fledermäuse		Art 1
<p>Im Hinblick auf die vorkommenden, dämmerungs- und nachtaktiven Fledermausarten ist eine Betroffenheit durch Störungen (v. a. Licht, Erschütterungen und Lärmimmissionen) während der aktiven Zeit im Bereich der Jagdreviere/Transferräume möglich. Die Bauarbeiten sind tagsüber, d. h. außerhalb der Jagdzeiten durchzuführen (V6). Störungen im Bereich von Quartieren können ausgeschlossen werden.</p> <p>Das als Jagd- und Transferraum frequentierte Plangebiet wird in seiner Nutzung durch die Umsetzung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen erheblich verändert. Die vorgesehene Gebietsdurchgrünung trägt wesentlich zum Funktionserhalt bei, indem ein großer Flächenanteil als Feldgehölz sowie Gehölzstrukturen innerhalb des Gewerbegebietes sowie entlang der Hauptverkehrsachse ausgewiesen werden. Nahrungs-, Jagdhabitats und Wanderkorridore zählen zudem nicht zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sind nur ausnahmsweise relevant, wenn dadurch die Funktion der Stätte vollständig entfällt (sog. „essentieller Habitatbestandteil“). Dies trifft für das B-Plangebiet nicht zu (vgl. KIEL 2021).</p>		
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Bei der Errichtung baulicher Anlagen werden im gesamten Plangebiet keine Quartierstrukturen beseitigt. Somit kann ein Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Form der Beeinträchtigungen bzw. des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.</p>		
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>		
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>		
<p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

## Formblatt Art 2 Zauneidechse

Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		Art 2
<p><b>Schutzstatus</b></p>		
<input type="checkbox"/>	Anh. II FFH-RL	RL D V
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-RL	RL BB 3
<p><b>EHZ KBR</b></p>		<p><b>EHZ BB</b></p>
U1		U1
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>		
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> (vgl. BFN 2022)</p> <p>Als ehemaliger Steppenbewohner und Kulturfolger besiedelt die Art zahlreiche, ± anthropogen überformte Lebensräume in sonnenexponierten Habitats (u. a. Ödländer, Trockenrasen, sonnige Kiefernsonnungen, Schneisen, Waldränder, Heiden, Hecken, Kahlschläge, Abbaugruben). Charakteristische Habitatbestandteile sind sandige/steinige, trockene, lockere Böden und der Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation für Sonnenplätze und Deckungen. Zur Jagd oder zur Senkung der Körpertemperatur werden schattige Quartiere unter hoher Vegetation aufgesucht. Offenbodenbereiche mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplatz; Erdlöcher, Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke und,</p>		

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art 2

sofern frostfrei, auch als Winterquartier. Überwinterungsquartiere befinden sich in Tiefen von 0,1 bis 1,5 m. Der Aktivitätsbeginn liegt oft Mitte März, die Paarungszeit meist April/Mai. Zwischen Ende Mai und August erfolgt die Eiablage. Zauneidechsen suchen ihre Winterquartiere auf, sobald sie ausreichende Reserven angelegt haben, die Überwinterung ist daher zeitlich gestaffelt. Während Männchen und Weibchen zur Fortpflanzungszeit fast stationär leben, treten v. a. bei juvenilen Tieren Ausbreitungswanderungen von 0,3 bis zu 1,2 km auf.

#### Gefährdungsursachen (vgl. ebd.)

- Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten
- Beeinträchtigung durch Einsatz von Bioziden, Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen
- Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung
- Auffassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung
- Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten
- Aus- und Umbau von Verkehrs- und Wirtschaftswegen
- Verlust halboffener Biotope durch Sukzession und Kahlschlagverbot
- Prädatoren (Hauskatzen)

#### Verbreitung in BB (vgl. LfU 2025c)

Sandgebiete Brandenburgs, insbesondere des Odertals bis hin zur Lausitz und Heidelandschaften, die teilweise umfangreiche Populationen beherbergen

#### Vorkommen im UG/lokale Population

- nachgewiesen  potenziell möglich

Es liegen Kartiernachweise für den Südost- und Südwestrand des Plangebietes vor (vgl. IHC 2024), weiterhin besitzen die Randbereiche der ruderalen Gras- und Staudenfluren mit eingestreuten Gehölzen im Nordteil des Plangebietes potenzielle Habitateignung.

Alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebietes bilden eine lokale Population. Schmale Vernetzungselemente können den Austausch zwischen solchen Individuengemeinschaften ermöglichen, auch wenn sie keine optimale Lebensraumqualität besitzen. Hier sind vor allem Straßenböschungen und Bahnstrecken von Bedeutung (BLANKE 1999). Es reichen jedoch kleine Barrieren (z. B. Straßen, stark bewirtschaftete Äcker) aus, um den Kontakt zwischen Nachbarpopulationen zu unterbinden (HAFNER & ZIMMERMANN 2007).

### Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

- V4 Baufeldbegrenzung  
 V9 Bauzeitlicher Reptilienschutz  
 V11 Kleintierdurchlässige Einfriedungen

#### Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen

- A<sub>CEF</sub>1 Anlage von Zauneidechsen-Sonderhabitaten in Gehölzrandbereichen mit vorgelagertem Extensivgrünland

#### Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Mögliche Tötungen von Individuen werden zunächst durch die Beschränkung des Baufeldes auf das zwingend erforderliche Maß (V4) vermieden. Durch die bauvorauslaufende Flächenkontrolle (V9)

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>		<b>Art 2</b>
<p>können Tiere erfasst und in die dafür vorgesehenen Sonderhabitate im Nordteil des B-Plangebietes umgesetzt werden (A<sub>CEF</sub>1). Betriebsbedingte Nutzungsintensivierungen sind nicht relevant, da der Großteil des Plangebietes ohnehin aktuell nicht von Reptilien besiedelt wird. Ein gegenüber dem bestehenden Grundlebensrisiko in einer Kulturlandschaft signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko ergibt sich durch demzufolge nicht.</p>		
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Die bauzeitlich und räumlich sehr begrenzt wirkenden projektspezifischen Wirkfaktoren (Lärm- und Lichtemissionen, Vibrationen, Personenbewegungen) sind nicht dazu geeignet, im Umfeld potenziell vorhandene Individuen hinsichtlich ihres Reproduktionserfolges oder ihrer Populationsgröße signifikant zu beeinträchtigen.</p>		
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b></p>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u>.</p> <p>Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind mit der Realisierung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen potenziell möglich, insbesondere im südöstlichen und südwestlichen Randbereich des Plangebietes. Mit bauvorauslaufenden Kontrollen auf Reptilienbesatz, der rechtzeitigen Umsetzung von Individuen in geeignete Ausweichhabitate sowie der Sicherung des jeweiligen Baubereiches mit Reptilienschutzzäunen (V9, A<sub>CEF</sub>1) kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verschlechtert. Die ökologische Funktionalität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans im räumlichen Zusammenhang i. S. d. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gewahrt.</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		

Formblatt Art 3 Großer Feuerfalter

Großer Feuerfalter ( <i>Lycaena dispar</i> )			Art 3
<b>Schutzstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. II FFH-RL	RL D	3	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-RL	RL BB	2	
<b>EHZ KBR</b>		<b>EHZ BB</b>	
U1		FV	
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<b>Kurzbeschreibung Autökologie</b> (vgl. BfN 2022)			
<p>Der Große Feuerfalter nutzt in verschiedenen Lebensstadien unterschiedliche Lebensräume. Dies sind ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teillebensräume können auch eng miteinander verwoben sein (vgl. TRAMPENAU &amp; KRAHL 2007).</p> <p>In Deutschland beschränken sich Vorkommen auf den Südwesten und Osten mit regionalen Unterschieden hinsichtlich der Habitatnutzung und Nahrungsgewohnheiten. In Nordostdeutschland werden fast ausschließlich unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände, Röhrichte und Gewässerufer besiedelt. Die Raupen ernähren sich von oxalsäurearmen Ampfer-Arten, wie Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>), aber auch Krausem Ampfer (<i>R. crispus</i>) und Stumpfblättrigem Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>) (LORITZ &amp; SETTELE 2006, TRAMPENAU &amp; KRAHL 2007). Mittlerweile existieren Hinweise, dass auch im Osten Deutschlands Lebensräume wie in Südwestdeutschland (mit-)genutzt werden. Dazu zählen frische bis feuchte Wirtschaftswiesen und extensiv genutzte (Mäh-)Weiden sowie deren jeweilige Brachen, frische, ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder, Ackerbrachen, teils auch Seggenbestände und Röhrichte in Fluss- und Bachauen.</p> <p>Es zeigen sich zwei verschiedene Varianten des Lebenszyklus in Deutschland: In Mecklenburg-Vorpommern und Nordbrandenburg gibt es nur eine Generation, in Sachsen und dem Südwesten Deutschlands dagegen zwei Generationen pro Jahr. Die Flugzeit der ersten Generation der Falter beginnt ab etwa Ende Mai und reicht meist bis Ende Juni/Anfang Juli. Die zweite Generation hat ihren Schwerpunkt im August, reicht aber weit in den Juli und September. Brandenburg liegt in einer Übergangszone von einer zu zwei Generationen pro Jahr (vgl. DREWS 2003).</p> <p>Die Eier werden grundsätzlich an der Blattoberseite jeweils an der Blattmittelrippe entlang an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten und meist höher gewachsenen Pflanzen abgelegt. Die Raupen verbringen den Winter in dünnen eingerollten Blättern der Nahrungspflanze oder in der Bodenstreu.</p>			
<b>Gefährdungsursachen</b> (vgl. BfN 2022)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensraumzerstörung/-entwertung durch Versiegelung, Grünlandumbruch,</li> <li>– Intensivierung der Wiesennutzung durch Düngung und Anstieg der Mahdhäufigkeit</li> <li>– Entwässerung</li> <li>– Gehölzsukzession und Aufforstung von Wiesenflächen</li> </ul>			
<b>Verbreitung in BB</b> (vgl. LFU 2025c)			
In Brandenburg findet man den Großen Feuerfalter v. a. im Osten und in der Oberlausitz.			
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (westlich außerhalb des Plan-	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
	gebietes)		
<p>Das Vorkommen beschränkt sich auf die <i>Rumex hydrolapathum</i>-Bestände am Branitz-Dissenchener Hauptgraben, an denen Eier der Art festgestellt wurden. Das nächstgelegene bekannte aktuelle Vorkommen liegt im Raum Sielow-Döbbrick ca. 10 km nördlich des Plangebietes.</p> <p>Bzgl. der Abgrenzung der lokalen Population muss grundsätzlich zwischen Ausbreitungs- und Rückzugsphasen unterschieden werden, da das Verhalten der Tiere in beiden Phasen unterschiedlich ist.</p>			

<b>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</b>		<b>Art 3</b>
<p>Da die Ursachen der Bestandsschwankungen noch nicht bekannt sind, muss darauf gebaut werden, dass der Große Feuerfalter sich auf Lebensräume zurückziehen kann, in denen die großflächig wirkenden Auslöser des Rückgangs nicht oder nur abgeschwächt wirken (LORITZ 2007).</p>		
<b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
V4      Baufeldbegrenzung		
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>		
-		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.		
<p>Individuen/Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, noch weisen die Flächen geeignete (Raupen-)Futterpflanzen auf, sodass von den aus bauplanungsrechtlichen Festsetzungen resultierenden Baumaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verletzungs- und Tötungsrisiko von Individuen bzw. keine Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen ausgeht.</p> <p>Eine Erhöhung der Unterhaltungsintensität im Umfeld des Grabens und der Straße lässt sich im Zusammenhang mit dem B-Plan nicht ableiten, ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko der Art kann demzufolge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b>		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
<p>Individuen/Entwicklungsstadien des Großen Feuerfalters wurden in keinem der Baubereiche nachgewiesen, die aus den Festsetzungen des B-Plans resultieren. Die projektspezifischen Wirkfaktoren (Lärm- und Lichtemissionen, Vibrationen, Personenverkehr u. ä.) sind außerdem nicht dazu geeignet, lokale Populationen des Großen Feuerfalters hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Reproduktionserfolges signifikant zu beeinträchtigen.</p>		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen. <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .		
<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Fortpflanzungsstätten des Großen Feuerfalters in den planungsrechtlich ausgewiesenen Baubereichen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Maßnahme V4 zur Baufeldabgrenzung können Restrisiken einer Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die im Gebiet vorgefundenen Ampferarten, die sich als Raupenfutterpflanzen eignen, insbesondere der Flussampfer, finden nur entlang des Branitz-Dissencher Hauptgrabens geeignete Standortbedingungen. Die in Frage kommenden Flächen liegen außerhalb des Plangebietes, sodass sich die gegenwärtigen Fortpflanzungsmöglichkeiten für die Art nicht verschlechtern.</p>		

<b>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</b>	<b>Art 3</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt Avi 1 Heidelerche

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	<b>Avi 1</b>		
<b>Schutzstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL	RL D	V
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB	V
<b>Bestandsdarstellung</b>			
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>			
<p><u>Lebensraum:</u> Die Heidelerche bewohnt frühe Sukzessionsstadien nährstoffarmer (oft sandiger) offener Standorte mit einzelnen Vertikalstrukturen, halboffene Bereiche mit Gehölzsaumstrukturen und vegetationsfreie Flächen bis hin zu lichten Kiefernwäldern. Wald ist nur nutzungsbedingt entstandenes Teilhabitat (FVA 2020). Die Heidelerche bevorzugt die halboffene Kulturlandschaft, vor allem trockene, lichte und schütter bewachsene steppenartige Lebensräume, wie Heiden im weitesten Sinne, Viehweiden, Kahlschläge, junge Aufforstungsflächen, Streuobstwiesen, größere Waldlichtungen und Brachen, aber auch Frucht-, Kartoffel- und Rübenäcker sowie Weinberge, aufgelassene Sand-, Ton- und Kiesgruben, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Einzel stehende Büsche und Bäume sind notwendige Habitat-Elemente. Der Lebensraum der Heidelerche reicht im Vergleich mit der Feldlerche und den übrigen europäischen Lerchenarten am weitesten in die Waldzone hinein. Waldränder werden besiedelt, geschlossene Wälder, wie auch offene Landschaften, aber gemieden. Die Heidelerche ist Bodenbrüterin, sie bevorzugt Böden, die wasserdurchlässig sind, also vor allem Sand- und Kalkböden (HÖLZINGER 1999)</p> <p><u>Neststandort:</u> Das Nest wird versteckt in kleinen Mulden am Boden in der Nähe von Bäumen zwischen vorjährigen Grasbüscheln jährlich neu angelegt (vgl. (FVA 2020).</p> <p><u>Zugverhalten:</u> Die Tiere bleiben bis Mitte September in ihren Brutgebieten, ehe sie in die Überwinterungsgebiete nach Südwesteuropa ziehen.</p> <p><u>Verhalten bei Störungen:</u> Die Fluchtdistanz der Heidelerche ist mit meist &lt; 10 - 20 m äußerst gering (FLADE 1994).</p> <p><u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeiten</u> (MLUL 2018):                  12.000 - 15.000 BP, M 03 - E 08, häufig, tendenzielle Zunahme</p> <p>In der Regel erfolgt keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b> (vgl. LFU RLP 2023)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rückgang geeigneter Bruthabitate und Lebensräume (Brachflächen, Heideland, (Sand-) Magerasen) durch verstärkte Bautätigkeit, Ausbau der Feldwege, Veränderung/Intensivierung forst- und landwirtschaftlicher Nutzung mit Aufforstung oder Aufgabe extensiver Weideflächen (inkl. Verbuschung/Sukzession), Überdüngung von Mager- und Halbtrockenrasen</li> <li>– Störungen durch Freizeitaktivitäten und Freizeitsport</li> <li>– direkte Verfolgung in den Überwinterungsgebieten Südwest-Frankreichs und Iberiens</li> <li>– starke Prädation u. a. durch Hauskatzen in Brutgebieten in Siedlungsnähe</li> </ul> <p><b>Vorkommen im UG/lokale Population</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es konnte ein Nachweis im Südwesten des B-Plangebietes im Randbereich der vorhandenen PVA erbracht werden (Habitatfläche ca. 0,7 ha). Mehrere Untersuchungen bestätigen, dass Heidelerchen</p>			

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	<b>Avi 1</b>
<p>Freiflächen-PVA als Bruthabitate annehmen (vgl. TRÖLTZSCH &amp; NEULING 2013, LIEDER &amp; LUMPE 2011, MÖCKEL 2024). Weitere Reviere entlang der nördlichen Waldrandbereiche sind hinsichtlich der Habitatausstattung zwar möglich, aufgrund der regelmäßigen Störungen durch die Frequentierung vorhandener Wege eher unwahrscheinlich.</p> <p>Die Fortpflanzungsstätte ist das Brutrevier. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,8 - 10 ha (FLADE 1994). Ruhestätten liegen während der Brutzeit im Brutrevier, meist in Zweigen junger Kiefern oder im Gras. Außerhalb der Brutzeit übernachten Heidelerchen auch gesellig als Zugtrupp (STIEFEL 1979). Als lokale Population wird der Artbestand innerhalb des Gemeindegebietes angenommen.</p>	
<b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
V4	Baufeldbegrenzung
V5	Bauzeitlicher Gehölzschutz
V6	Bauzeitenregelungen
V7	Bauzeitliche Vergrämuungsmaßnahmen Bodenbrüter (bei Erfordernis)
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>	
A <sub>CEF2</sub>	Ausweichhabitat Heidelerche
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.
<p>Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) und den Schutz angrenzender Gehölzrandbereiche (V5) auf das zwingend erforderliche Maß reduziert. Bei zwingender Baufeldmachung während der Brutzeit sind in Abstimmung mit der UNB rechtzeitig vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (V7) durchzuführen. Mit der künftigen Bebauung verändern sich Art und Intensität der Nutzung im Plangebiet. Durch die geplanten Ausweichhabitatflächen (A<sub>CEF2</sub>) erweitert sich perspektivisch das Habitatangebot für die Art.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b>	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
<p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch Baustellenverkehr (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen, Rammarbeiten) sind zeitlich begrenzt und über die Einhaltung von Bauzeitenregelungen (V6), Baufeldbegrenzungen (V4) und bauzeitlichen Schutz von Gehölzrändern (V5) auf ein Minimum reduzierbar. Störungen fanden bereits auch während der ackerbaulichen Nutzung statt. Ein signifikant erhöhtes Störpotenzial ist voraussichtlich nicht zu erwarten. Sollte aus zwingenden Gründen Baufeldfreimachungen während der Brutzeit erforderlich werden, sind in Abstimmung mit der UNB rechtzeitig vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (V7) durchzuführen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der lokalen Begrenztheit bei Realisierung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Heidelerche oder ihres Reproduktionserfolgs durch vorhabenbedingte Störungen ausgeschlossen werden kann.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	

<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>		<b>Avi 1</b>
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Mit der Schaffung von Gehölzrandbereichen und vorgelagertem Extensivgrünland sowie dem Erhalt bzw. der Aufwertung der Ruderalflur im Nordteil des Plangebietes (ACEF2) können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem verbleiben im nördlichen Teil des B-Plangebietes Gehölzrändern vorgelagerte landwirtschaftliche Nutzflächen, die ihre Funktion als potenzielle Habitatflächen behalten.</p> <p>Die Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## Formblatt Avi 2 Feldlerche

<b>Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)</b>		<b>Avi 2</b>
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D 3
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL: -	RL BB 3
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
<p><u>Lebensraum:</u> Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985). Typische Biotope sind Äcker, (Mager-)Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig für die Feldlerche ist eine hohe Kulturrendiversität mit hohem Grenzlinienreichtum (JENNY 1990, STÖCKLI et al. 2006).</p> <p><u>Neststandort:</u> Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM &amp; BAUER 1985, JENNY 1990). Die Nestmulde wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 - 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 - 50 %.</p> <p><u>Zugverhalten:</u> Die Tiere bleiben bis Mitte September in ihren Brutgebieten, ehe sie in die Überwinterungsgebiete nach Südwesteuropa ziehen.</p> <p><u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeit</u> (MLUL 2018): 280.000 - 380.000 BP, A03 - M08, sehr häufig, Bestandszahlen dennoch rückläufig Es erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b> (vgl. BfN 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Intensivierung der Landwirtschaft (dicht- und höherwüchsiger Wintergetreideanbau)</li> <li>- Rückgang von Brachflächen</li> <li>- Versiegelung der Landschaft</li> <li>- gesteigerter Einsatz von Umweltchemikalien</li> </ul>		

Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	Avi 2
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> potenziell möglich</span>	
<p>Zwei Reviere wurden auf dem Grünland innerhalb des Plangebietes in den geplanten Baubereichen sowie zwei weitere Reviere auf den westlich anschließenden Grünlandflächen nachgewiesen. Anhand der vorgefundenen Vegetationsstrukturen ist von einer potenziellen Gesamt-Habitatfläche von 9,3 ha auszugehen.</p> <p>Als lokale Population wird der Bestand innerhalb des Stadtgebietes angenommen.</p>	
<b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>	
V4	Baufeldbegrenzung
V6	Bauzeitenregelungen
V7	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter (bei Erfordernis)
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>	
<i>noch offen</i>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
<p>Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) und den Schutz angrenzender Gehölzrandbereiche (V5) auf das zwingend erforderliche Maß reduziert. Bei zwingender Baufeldmachung während der Brutzeit sind in Abstimmung mit der UNB rechtzeitig vor Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen (V7) durchzuführen. Mit der künftigen Bebauung erhöhen sich Art und Intensität der Nutzung im Plangebiet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist nicht auszuschließen.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch den Baustellenverkehr (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen, Rammarbeiten) sind zeitlich begrenzt (V6). Sofern sich der Baubeginn in die Brutzeit verlagert, sind in Abstimmung mit der UNB Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Ansiedlungen im Baubereich vermieden werden (V7). Da die Bebauung sukzessive erfolgt, bestehen vorläufig genügend Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung. Erst mit zunehmender baulicher Gebietsauslastung können sich Einschränkungen ergeben, die zu nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes der Feldlerche führen können.</p>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>	
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> ja</span> <span style="margin-left: 50px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</span>	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		<b>Avi 2</b>
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
<p>Durch die bau- und anlagebedingte Beseitigung von Sandäckern/Ackerbrachen sind nach derzeitigem Stand der Kartierungen nachweislich 5 Brutreviere der Feldlerche betroffen, wobei die Gesamtrevierzahl für die Gesamtfläche des Plangebietes höher liegen dürfte. Mit der vollständigen baulichen Auslastung des Plangebietes gehen alle geeigneten Bruthabitats dauerhaft verloren (Gesamthabitatfläche ca. 9,3 ha). Das Eintreten der genannten Verbotstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden. Nach intensiven Recherchen (vgl. Anlage 7) sind derzeit geeigneten Ersatzhabitatflächen verfügbar.</p>		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Avi 3 Neuntöter

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>		<b>Avi 3</b>
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL	RL D *
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB 3
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
<p><u>Lebensraum</u>: Der Neuntöter benötigt offene und halboffene, reich strukturierte und thermisch begünstigte Landschaften mit Sträuchern bzw. aufgelockerten Gebüschgruppen als Neststandort und Ansitzwarten sowie Flächen mit fehlender bzw. kurzrasiger Vegetation zur Nahrungssuche. Er ist v. a. auf Trocken- und Magerrasen, in Heidegebieten, Heckenlandschaften, Streuobstwiesen, gebüschreichen Feldgehölzen und Waldrändern, Gebüschbrachen, Ödland, Kahlschlägen und Jungwüchsen anzutreffen. Die Art hat ein breites Beutespektrum an Kleintieren. Meist werden von Warten aus Insekten, Spinnen und Kleinsäuger erbeutet. In Jahren von Feld- oder Erdmaus-Gradationen werden auch Kleinsäuger bejagt (vgl. BAUER, H.- G., BEZZEL, E. &amp; W. FIEDLER 2005).</p> <p><u>Neststandort</u>: Das Nest befindet sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch. Das Nest (in Dornsträuchern und kleinen Bäumen) wird jedes Jahr neu gebaut (ebd.).</p> <p><u>Zugverhalten</u>: Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher und überwintert im südöstlichen Afrika.</p> <p><u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeit</u> (MLUL 2018):                      4.100 - 4.900 BP, E04 - E08, häufig, Bestand rückläufig                      Es erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b> (vgl. LFU RLP 2023)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensraumzerstörung oder -veränderung (Ausräumung der Agrarlandschaft, v. a. Beseitigung von Heckenmosaiken, Erstaufforstung, Grünlandumbruch, Nutzungsaufgabe von Magerrasen, Heide- und (trockengelegten) Moorflächen, Aufgabe der Weidewirtschaft, häufige Mahden, Landschaftsverbrauch und Versiegelung)</li> <li>– Abnahme der Nahrung oder ihrer Zugänglichkeit durch Eutrophierung, Intensivierungsmaßnahmen (u. a. Grünlandumbruch, Vergrößerung der Schläge, Bewirtschaftung bis unmittelbar an die Randstrukturen)</li> </ul> <p><b>Vorkommen im UG/lokale Population</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Als potenzielles Bruthabitat erscheint die Ruderalflur mit einzelnen kleinen Bäumen und Sträuchern im Nordteil des Plangebietes geeignet. Die Fortpflanzungsstätte ist das gesamte Brutrevier.</p>		

Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Avi 3
<p>Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt &lt; 0,1 bis &gt; 3 ha. Die kleinsten Reviere befinden sich meist an Linearstrukturen (z. B. Hecken) (FLADE 1994). Die Brutortstreue kann bei älteren Männchen ausgeprägt sein (BAUER/BEZZEL/ FIEDLER 2005). Ruhestätten liegen zur Brutzeit innerhalb des Brutreviers in (Dorn-)Sträuchern und kleinen Gehölzen. In den ersten Tagen nach dem Ausfliegen der Jungvögel übernachteten diese noch in Nestnähe (STIEFEL 1979). Als lokale Population wird der Artbestand im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet angenommen.</p>	
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG	
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p>V4      Baufeldbegrenzung  V5      Bauzeitlicher Gehölzschutz  V14     Erhalt Ruderalflur  G4,  ACEF1   Entwicklung Feldgehölz mit Staudensaum und Extensivgrünland</p> <p><b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b></p> <p>-</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.</p> <p>Mögliche Konflikte, v. a. baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen), werden zunächst durch die konsequenten Einhaltung der Baufeldgrenzen (V4) bzw. bauzeitlichen Gehölzschutz (V5) vermieden.</p> <p>Nicht brütende Alttiere können während der Bauaktivitäten aufgrund ihrer hohen Mobilität ausweichen, Kollisionen mit Baumaschinen können wegen ihrer geringen Geschwindigkeit ausgeschlossen werden. Mit dem geplanten Gewerbegebiet ist künftig eine Erhöhung des Nutzungsdrucks verbunden, die potenziellen Habitatflächen bleiben jedoch erhalten und werden in eine großräumige Grünfläche eingebunden, sodass das Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.</p>	
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p>Baubedingte Störungen, insbesondere durch den Baustellenverkehr (akustische und optische Störreize durch Baumaschinen, Fahrzeug- und Personenbewegungen) sind zeitlich begrenzt. Die potenziell geeigneten Habitatflächen einschließlich der Fortpflanzungsstätten werden in die geplante Grünfläche integriert und bleiben vollständig erhalten.</p> <p>Randliche Störungen fanden bereits während der ackerbaulichen Nutzung statt bzw. treten regelmäßig durch die Nutzung des nördlichen Feldweges durch Spaziergänger auf. Ein erhöhtes Störpotenzial durch die benachbarten Gewerbeflächen ist voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes des Neuntöters oder seines Reproduktionserfolgs durch bauplanungsrechtlich induzierte Störungen führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Art.</p>	

Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		Avi 3
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten)</b>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Das potenzielle Bruthabitat des Neuntöters wird von der Bebauung ausgenommen. Es sind keine Gehölzentnahmen vorgesehen, Übergangsbereiche von Gehölzbeständen zum Offenland bleiben vollständig erhalten bzw. werden innerhalb der geplanten Grünfläche entwickelt, sodass Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind.		
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Formblatt Avi 4 Nistökologische Gilde der Offenlandbrüter

Nistökologische Gilde der Offenlandbrüter		Avi 4
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D 2 (Feldschwirl) V (Wachtel, Grauammer) * (Schwarzkehlchen)
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL: -	RL BB V (Feldschwirl) *(alle sonstigen Arten)
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
Bei den kartierten und potenziell im Gebiet zu erwartenden Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen im Umfeld des B-Plangebietes um typische Offenlandbrüter in Brandenburg noch weit verbreitet sind und überwiegend stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden.		
Bestandssituation in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Brutzeiten (MLUL 2018):		
Feldschwirl: 2.000 - 3.000 BP, E04 - A08                      Sumpfrohrsänger: 18.000 – 30.000 BP, A05 – A09		
Grauammer: 8.000 - 11.000 BP, A 03 - E 08              Wachtel: 2.000 - 3.500 BP, E 04 - A 10		
Schwarzkehlchen: 5.000 - 7.500 BP, A 03 - E 10		
Bei allen aufgeführten Arten erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (Grauammer, Schwarzkehlchen, Wachtel)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Feldschwirl, Sumpfrohrsänger)
In den südlichen Randbereichen des Plangebietes wurden 1 BP der Wachtel, 2 BP des Schwarzkehlchens innerhalb sowie 4 BP der Grauammer unmittelbar außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Aufgrund der Habitatausstattung der zentralen Ackerbrachen ist von weiteren Vorkommen		

**Nistökologische Gilde der Offenlandbrüter**
**Avi 4**

der genannten Arten bzw. von weiteren o. g. potenziellen Brutvogelarten des Offenlandes auszugehen.

Die Aktionsräume der Arten liegen bei jeweils < 100 ha, deshalb wird für die jeweiligen lokalen Populationen das Gemeindegebiet angenommen (vgl. KIEL 2021).

**Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG**
**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

V4 Baufeldbegrenzung

V6 Bauzeitenregelungen

V7 Bauzeitliche Vergrämnungsmaßnahmen Bodenbrüter (bei Erfordernis)

**Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen**

A<sub>FCS</sub>2 *noch offen*

**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) auf das zwingend erforderliche Maß reduziert. Mit der künftigen Bebauung erhöhen sich Art und Intensität der Nutzung im Plangebiet. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist nicht auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen, insbesondere durch den Baustellenverkehr (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen, Rammarbeiten) sind zeitlich begrenzt (V6). Sofern sich der Baubeginn in die Brutzeit verlagert, sind Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Ansiedlungen im Baubereich vermieden werden (V7). Da die Bebauung sukzessive erfolgt, bestehen vorläufig genügend Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung. Erst mit zunehmender baulicher Gebietsauslastung können sich Einschränkungen ergeben, die zu nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Bestandes der Feldlerche führen können.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  ja  nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Durch die bau- und anlagebedingte Beseitigung von Offenland sind nach derzeitigem Stand der Kartierungen nachweislich 1 BP der Wachtel, 2 BP des Schwarzkehlchens, 4 BP der Graumammer sowie potenziell weitere Brutpaare der genannten Arten und darüber hinaus potenziell Feldschwirl und Sumpfrohrsänger betroffen. Mit der vollständigen baulichen Auslastung des Plangebietes gehen

Nistökologische Gilde der Offenlandbrüter		Avi 4
alle geeigneten Bruthabitate dauerhaft verloren. Das Eintreten der genannten Verbotstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden. <i>Ersatzhabitate noch offen</i>		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## Formblatt Avi 5 Nistökologische Gilde der Bodenbrüter mit Gehölzbindung

Nistökologische Gilde der Bodenbrüter mit Gehölzbindung		Avi 5
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Goldammer ( <i>Embriza citrinella</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ), Zaunkönig ( <i>Tragodytes tragodytes</i> )		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D *
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB *
Bestandsdarstellung		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
Bei den kartierten Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen im Umfeld des B-Plangebietes um typische Bodenbrüter in Gehölznähe, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden.		
<u>Bestandssituation in Brandenburg</u> (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und <u>Brutzeiten</u> (MLUL 2018):		
Fitis: 160.000 - 240.000 BP, A 04 - E 08		Rotkehlchen: 350.000 - 500.000, E 03 - A 09
Goldammer: 8.000 - 11.000 BP, E 03 - E 08		Zaunkönig: 100.000 - 140.000 BP,
Nachtigall: 22.000 - 29.000 BP, M 04 - M 08		Zilpzalp: 150.000 - 230.000 BP,
Bei den aufgeführten Arten erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen (Nachtigall, Rotkehlchen unmittelbar westlich außerhalb B-Plan-gebiet)	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Fitis, Goldammer, Zilpzalp, Zaunkönig)
Die genannten Brutvogelarten wurden westlich außerhalb des Geltungsbereich mit jeweils einem BP nachgewiesen. Die Gehölzränder im nördlichen Teil des Plangebietes lassen weitere Reviere der genannten Arten erwarten.		
Die Aktionsräume der Arten liegen bei jeweils < 100 ha, deshalb wird für die jeweiligen lokalen Populationen das Gemeindegebiet angenommen (vgl. KIEL 2021).		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
V4	Baufeldbegrenzung	
V5	Gehölzschutz	
V6	Bauzeitenregelungen	
V7	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter bei Erfordernis	
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>		
-		

**Nistökologische Gilde der Bodenbrüter mit Gehölzbindung**
**Avi 5**
**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) und den Schutz angrenzender Gehölzrandbereiche (V5) auf das zwingend erforderliche Maß reduziert. Mit der künftigen Bebauung ändert sich zwar die Art und Intensität der Nutzung des Gebietes, durch die geplanten Gehölzpflanzungen und Anlage von Saumstrukturen der Maßnahme G4 wird das Habitatangebot für die insgesamt wenig störungsempfindlichen Arten erweitert. Ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V4 - V6, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Brutvogelarten oder ihres Reproduktionserfolgs durch Störungen, die die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auslösen, ausgeschlossen werden kann.

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  ja  nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden im Zusammenhang mit den geplanten Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) vorgenommen. Durch den vorgesehenen Schutz baubedingt betroffener bzw. gefährdeter Gehölze in Randbereichen (V5) und die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliches Maß (V4) können Schädigungstatbestände der genannten Arten ausgeschlossen werden.

Der Schutz der Lebensstätte endet bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest bauen, nach Beendigung der Brutperiode (LANA 2010, HVNL 2012). Unter Berücksichtigung der stabilen Bestände und geeigneter, in der unmittelbaren Umgebung vorhandener Ausweichhabitats ist weder eine erhebliche bauzeitliche, noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des Plangebietes hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten zu erwarten.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt Avi 6 Nistökologische Gilde der Gebüschbrüter

Nistökologische Gilde der Gebüschbrüter		Avi 6
Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Curruca communis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Curruca curruca</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D 3 (Bluthänfling) * (alle sonstigen Arten)
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB 3 (Bluthänfling) V (Dorngrasmücke) * (alle sonstigen Arten)
Bestandsdarstellung		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
Bei den kartierten Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen im Umfeld des B-Plangebietes um typische Gebüschbrüter, die in Brandenburg mit Ausnahme des Bluthänflings noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden.		
Bestandssituation in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Brutzeiten (MLUL 2018):		
Bluthänfling: 7.000 -10.000 BP, A04 - A09      Klappergrasmücke: 40.000 -55.000 BP, M04 -M08 Dorngrasmücke: 35.000 - 60.000 BP, E04 - E08      Mönchsgrasmücke: 300.000 - 350.000 BP, E03 - A09		
Bei allen aufgeführten Arten erfolgt i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>		
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (alle Arten)
Potenzielle Bruthabitate stellen die lockeren Gebüschstrukturen der Ruderalflur im nördlichen Teil des Plangebietes dar.		
Die Aktionsräume der Arten liegen bei jeweils < 100 ha, deshalb wird für die jeweiligen lokalen Populationen das Gemeindegebiet angenommen (vgl. KIEL 2021).		
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
V4	Baufeldbegrenzung	
V5	Gehölzschutz	
V6	Bauzeitenregelungen	
V7	Bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen Bodenbrüter bei Erfordernis	
V14	Erhalt Ruderalflur	
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>		
G4	Entwicklung Feldgehölz mit Extensivgrünland	
G5	Entwicklung Sichtschutzhecke	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	

### Nistökologische Gilde der Gebüschbrüter

**Avi 6**

Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) werden durch Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) und den Schutz angrenzender Gehölzrandbereiche (V5) auf das zwingend erforderliche Maß reduziert. Ein Eintreten des o. g. Verbotstatbestands im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

#### Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen (akustische und optische Störreize durch Fahrzeug- und Personenbewegungen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V4 - V6, der Häufigkeit und der Verbreitung der aufgeführten Vogelarten in Brandenburg sowie der lokalen Begrenztheit der geplanten Baumaßnahme ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass eine nachhaltige erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Brutvogelarten oder ihres Reproduktionserfolgs durch Störungen, die die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auslösen, ausgeschlossen werden kann.

#### Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  ja  nein

- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.
- Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden im Zusammenhang mit den geplanten Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit (V6) vorgenommen. Durch den vorgesehenen Schutz baubedingt betroffener bzw. gefährdeter Gehölze in Randbereichen (V5) und die Beschränkung des Baufeldes auf ein zwingend erforderliches Maß (V4) können Schädigungstatbestände der genannten Arten minimiert werden. Mit der künftigen Bebauung ändert sich zwar die Art und Intensität der Nutzung des Gebietes, durch den Erhalt der Ruderalflur (V14), die geplanten Gehölzpflanzungen und Anlage von Saumstrukturen der Maßnahmen G4 und G5 wird das Habitatangebot für die insgesamt wenig störungsempfindlichen Arten sogar erweitert. Der Schutz der Lebensstätte der genannten Arten endet nach Beendigung der Brutperiode (vgl. LANA 2010, HVNL 2012). Unter Berücksichtigung der stabilen Bestände und geeigneter, in der unmittelbaren Umgebung vorhandener Ausweichhabitate ist weder eine erhebliche bauzeitliche, noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung des UG hinsichtlich seiner Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten zu erwarten. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher auszuschließen.

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Formblatt Avi 7 Nistökologische Gilde der Freibrüter in Bäumen

Nistökologische Gilde der Freibrüter in Bäumen		Avi 7
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )		
<b>Schutzstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D * (alle Arten)
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB * (alle Arten)
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
Bei den potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten handelt es sich aufgrund der anthropogen stark überprägten Habitatstrukturen im B-Plangebiet und dessen Umfeld um Baumbrüter, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen sowie hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als vergleichsweise gering empfindlich eingestuft werden.		
Bestandssituation in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Brutzeiten (MLUL 2018):		
Amsel: 300.00 - 360.000 BP, A02 - A08		Girlitz: 5.000 - 7.000 BP, M03 - E08
Buchfink: 400.000 - 600.000 BP, A04 - A08		Singdrossel: 60.000 - 100.000 BP, M03 - A09
Eichelhäher: 60.000 - 80.000 BP, E02 - A09		Stieglitz: 17.500 - 22.000 BP, A04- A09
Bei allen aufgeführten Arten erfolgt in der Regel keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>		
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (alle Arten)
Die genannten Brutvogelarten können vereinzelt in der mit Einzelbäumen bestandenen Ruderalflur sowie in den Waldrandbereichen, die sich an die nördliche Plangebietsgrenze anschließen vorkommen.		
Die Aktionsräume der Arten liegen bei jeweils < 100 ha, deshalb wird für die jeweiligen lokalen Populationen das Gemeindegebiet angenommen (vgl. KIEL 2021).		
<b>Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
V4	Baufeldbegrenzung	
V5	Gehölzschutz	
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>		
G/A4	Entwicklung Feldgehölz mit Extensivgrünland	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Bau- und betriebsbedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da alle Gehölzränder an die nördlich ausgewiesene Grünfläche stoßen, die zu einem Feldgehölz entwickelt werden soll, und somit genügend Abstandsfläche zu möglichen Baubereichen aufweisen.		
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	

Nistökologische Gilde der Freibrüter in Bäumen		Avi 7
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Die oben genannten Ausführung gelten ebenfalls für baubedingte Störungen.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aus den o. g. Gründen ebenfalls auszuschließen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## Formblatt Avi 8 Nistökologische Gilde der Nischenbrüter in Gebäuden

Nistökologische Gilde der Nischenbrüter in Gebäuden		Avi 8
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	Art. 1 VRL (alle Arten)	RL D * (alle Arten)
<input type="checkbox"/>	Anh. 1 VRL	RL BB V (Gartenrotschwanz) * (Bachstelze)
Bestandsdarstellung		
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</b>		
Bei den kartierten Arten handelt es sich um typische Nischenbrüter, die ihre Neststandorte vorwiegend an Gebäuden auswählen und in der avifaunistischen Potenzialabschätzung aufgeführt sind (vgl. LUTRA 2024). Die Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet, weisen stabile Bestände auf und werden hinsichtlich ihrer projektspezifischen Störungssensibilität als gering empfindlich eingestuft.		
Bestandssituation in Brandenburg (vgl. RYSLAVY et al. 2019) und Brutzeiten (MLUL 2018): Bachstelze: 23.000 -35.000 BP, A04 – M08      Gartenrotschwanz: 12.500 – 18.000 BP, M04 - E08		
Bei den aufgeführten Arten erfolgt in der Regel eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.		
<b>Vorkommen im UG/lokale Population</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich (alle Arten)
Die genannten Brutvogelarten wurden von LUTRA (2024) als potenziell im Gebiet vorkommend angegeben. Da es sich um Arten handelt, die vorzugsweise in Gebäuden oder wie die Bachstelze auch in PVA brüten, kommen derzeit ausschließlich die PVA als potenzielle Bruthabitate im Plangebiet in Betracht.		
Die Aktionsräume der Arten liegen bei jeweils < 100 ha, deshalb wird für die jeweiligen lokalen Populationen das Gemeindegebiet angenommen (vgl. KIEL 2021).		

Nistökologische Gilde der Nischenbrüter in Gebäuden		Avi 8
Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. i.V. mit Abs. 5 BNatSchG		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</b>		
V4	Baufeldbegrenzung	
V6	Bauzeitenregelungen	
<b>Weitere konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen</b>		
-		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht signifikant</u> an.	
Die PVA haben noch mehrere Jahre lang Bestandsschutz. Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) durch Rückbaumaßnahmen sind derzeit ausgeschlossen.		
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliches Stören währ. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)</b>		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Die oben getroffene Aussage bezieht sich ebenfalls auf baubedingte Störungen.		
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung i. V. m. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b>		
Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Tötung von Tieren ist im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>auszuschließen</u> .	
Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten werden mittelfristig ebenfalls ausgeschlossen, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Mit zunehmender baulicher Auslastung ist davon auszugehen, dass sich das Angebot potenziell geeigneter Brutplätze an Gebäuden deutlich erhöhen wird.		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	